

BDF obsiegt im Rechtsstreit um richtige Eingruppierung - Forstingenieuren mit Laufbahnbefähigung mindestens Entgeltgruppe 11 innerhalb der Tarifverträge im öffentlichen Dienst mit Ausnahme von Bundesforst

Beamte weitreichend betroffen!

Beamte in den Forstverwaltungen sind von dieser neuen Klarstellung (unten) aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Verfassungsrang ebenso weitreichend betroffen wie das Beispiel aus Baden – Württemberg (BDF aktuell 01/02 – 2023, Seite 15 Landesteil) zeigt.

Eingruppierung von Forstingenieuren im Bereich der Kommunen und der Länder höchstrichterlich geklärt (BDF Bund – siehe unten)!

Seit Oktober 2022 liegt uns das schriftliche, und nun rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Chemnitz vom Mai 2022 vor, welches Forstingenieuren sowohl Ingenieur Tätigkeiten bestätigt, als auch die Laufbahnbefähigung, welche Arbeitgeber fordern (bzw. fordern müssen) als Heraushebungsmerkmal „besondere Leistung“ im Sinne der Entgeltordnungen im TVöD, sowie TV-L definieren. **Diese besondere Leistung bedeutet mindestens die Entgeltgruppe E11 in den Kommunen und in den Ländern, welche dem TV-L unterliegen!**

Damit endete für den Autor ein Rechtsstreit, welcher im Jahr 2017 mit Unterstützung des BDF begann. Vom Arbeitsgericht Bautzen über das LAG Chemnitz, das Bundesarbeitsgericht (BAG) Erfurt mit Zurückverweisung an das LAG Chemnitz seinen Weg durch die Instanzen nahm. An dieser Stelle dankt der Autor dem DBB für die Fortbildungen, dem BDF Bund, den Landesverband Sachsen sowie den verschiedenen Kollegen aus vielen Bundesländern für die Unterstützung und das Vertrauen in den Erfolg – oft mit extrem engen Zeitfenstern bei diesem hochkomplexen Thema.

Rechtsbezüge liegen dem Autor vor und können von Mitgliedern des BDF zum Zwecke von Eingruppierungsklagen über die Angestelltenvertretung des jeweiligen Landesverbandes abgefragt werden – ein Rechtsschutzantrag aus dem Landesverband sollte dazu aus prozesstaktischen Gründen vorliegen.

Bei diesem Rechtsstreit wurden auch Fragen der tarifrechtlichen Hochschulbildung (BDF aktuell berichtete mehrfach) aufgeworfen, welche aber leider noch nicht abschließend für alle Kollegen geklärt werden konnten.

Tarifautomatik in der Entgeltordnung

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes haben eine sogenannte Tarifautomatik. Diese bedeutet unter anderem, dass es bestimmte Tätigkeiten von Beschäftigten gibt, welche im „speziellen Teil“ der jeweiligen Entgeltordnung zu finden sind. Wenn man diese dort finden kann (beim Ingenieurpersonal gegeben) muss dieser spezielle Teil angewendet werden und es darf nicht nach dem allgemeinen Teil eingruppiert werden. Das bedeutet bei Revierleitern mit Laufbahnbefähigung derzeit einen Unterschied von mindestens zwei (TV-L) bzw. drei (TVöD - Kommunen) Gehaltsgruppen oder mehreren hundert Euro brutto monatlich.

Forstingenieure sind Ingenieure im Tarifsinne!

Diese eigentlich mit Blick in das jeweilige Abschlusszeugnis schnell beantwortete Frage ist das Grundproblem in diesem Streit.

So behaupteten die Arbeitgeber (und tun das in einigen Bundesländern wider besseren Wissens immer noch), dass Forstingenieure keine Ingenieure seien, da sie (in einigen Bundesländern) nicht dem technischen Dienst als beamtenrechtlichen Begriff unterliegen.

Dazu gibt es zwar bereits ältere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (z.B. bereits aus dem Jahr 1985) aber der jeweilig Beschäftigte muss seine Rechtsansichten bei bestimmten Arbeitgebern leider einzeln einklagen, wenn man den Arbeitgeber nicht gütlich überzeugen kann.

Innerhalb des TVöD der Kommunen (nicht Bund) ist diese Frage etwas besser geklärt, da hier in der Entgeltordnung der kleine Teilsatz mit Bezug zum Beamtenrecht fehlt, der jedoch seit dem BAG Urteil aus 1985 auch bereits abschließend geklärt ist und diesen Teilsatz obsolet macht.

Studienabgänger des Fachbereiches Forst ohne Laufbahnbefähigung mindestens E10!

Nach oben beschriebener Automatik sind Forstingenieure Ingenieure (**auch Bachelor der Fachrichtung Forst**) und müssen bei entsprechender Tätigkeit (den Job muss ein Ingenieur oder ein „sonstiger“ Mitarbeiter mit entsprechenden Fähigkeiten machen) mit mindestens E10 entlohnt werden.

Laufbahnbefähigung und/ oder Leitung bedeutet mindestens Entgeltgruppe 11!

Verlangt der Arbeitgeber zusätzlich die Laufbahnbefähigung, ist das Heraushebungsmerkmal der besonderen Leistung aufgrund o.g. Urteiles gegeben und der jeweilige Mitarbeiter ist mit mindestens E11 zu entlohnen.

Gleiches gilt, wenn dem Mitarbeiter Aufgaben der Leitung übertragen wurden (vgl. Fall aus NRW).

Dabei muss nur eines der beiden genannten Kriterien erfüllt sein. Aus waldgesetzlichen Gründen sollte regelmäßig der erste Fall einfacher zu begründen sein.

Damit ist die Eingruppierung bis zur E11 geklärt. Wenn der Beschäftigte nun jedoch zusätzlich Tätigkeiten übertragen bekam, welche sich über das Maß der vergleichbaren Kollegen z.B. durch „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ herausheben muss er auch entsprechend in E12 eingruppiert werden und so fort. Das muss man sich dann jeweils im Einzelfall anschauen und hier gewinnt der Begriff des „Arbeitsvorganges“ (BDF aktuell berichtete) eine größere Bedeutung.

Forstingenieure beim Bund

Forstingenieure beim Bund sind der Spezialfall, da es in der Entgeltordnung des TVöD Bund einen Abschnitt Forst gibt, welcher sich jedoch leider nur semantisch (jeweils „Vorname“ Forst an den Begrifflichkeiten) vom allgemeinen Teil (siehe oben) unterscheidet. Man könnte konstatieren, dass sich hier die Verhandlungspartner vom Arbeitgeber über den Tisch ziehen ließen. Wird im speziellen Teil eine Tätigkeit beschrieben ist nach diesem Teil einzugruppiert – der „Spezialteil“ Forst ist hier also dem Ziel der Arbeitnehmer abträglich.

Damit beginnt die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten im Forstdienst beim Bund bei der E9 und endet bei der E12! Dieses Problem betrifft damit sowohl Trainees als auch Büroleiter bei Bundesforst!

Eine Lösung wäre hier die Streichung des Forstabschnittes in der Entgeltordnung um Forstingenieure beim Bund wie die Ingenieure in den beiden anderen Tarifverträgen als Ingenieure eingruppieren zu können, was für alle Tarifbeschäftigten Forstingenieure eine Verschiebung um mindestens eine Gehaltsgruppe nach oben sorgen würde.

Rolf Schlichting